

14. Dezember 2011 BVE C

2096 **Rahmenkredit 2011 – 2012 für eigene Kantonsaufwendungen und  
Kantonsbeiträge im Zusammenhang mit Notstandsarbeiten an  
Kantonsstrassen und Gewässern infolge der Hochwasser vom  
Oktober 2011 im Berner Oberland**

**1 GEGENSTAND**

Mit dem beantragten Rahmenkredit von **Fr. 18'410'000.–** (Gesamtkosten von Fr. 30'835'000.– abzüglich Beiträge Dritter von Fr. 12'425'000.–) sollen die Kosten der Schwemmholzentfernung und die Notstandsarbeiten an den beschädigten Kantonsstrassen sowie die Kantonsbeiträge an die wasserbaulichen Notmassnahmen finanziert werden.



**2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG BSG 751.11), Art. 6 Abs. 4, 21, 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1), Art. 29
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 38 und 60
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) Art. 20
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 12 Abs. 7 und 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 11 Bst. d, Art. 12 Bst. a und b

**3 KOSTEN; DELEGIERTE UND GEBUNDENE AUSGABEN**

**3.1 Übersicht**

<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>30'835'000.00</b>
<b>./.</b> voraussichtliche Beiträge Dritter (Bund und Gemeinden)	<b>– Fr.</b>	<b>12'425'000.00</b>
<b>Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV zu bewilligender Kredit</b>	<b>Fr.</b>	<b>18'410'000.00</b>

### 3.2 Ausgabenpositionen

a) Schwemmholtzentfernung (Amt für Wasser und Abfall, AWA)

Schwemmholtzentfernung	Fr.	<b>760'000.00</b>
------------------------	-----	-------------------

b) Notstandsarbeiten und Wiederherstellungsarbeiten an den beschädigten Kantonsstrassen (Tiefbauamt, TBA)

Kantonsstrassen, Oberingenieurkreis 1, Thun	Fr.	<b>9'950'000.00</b>
---	-----	---------------------

c) Kantonsbeiträge an die wasserbaulichen Notmassnahmen und Ausgaben für die Ereignisdokumentation (Tiefbauamt, TBA)

Bruttokosten wasserbauliche Notmassnahmen	Fr.	18'000'000.00
---	-----	---------------

./. Anteil Bund (35 %)	– Fr.	6'300'000.00
------------------------	-------	--------------

./. Anteil Gemeinden (ca. 28 %)	– Fr.	4'950'000.00
---------------------------------	-------	--------------

<b>Anteil Kanton</b> (inkl. möglicher Härtefallbeiträge: ca. 37 %)	<b>Fr.</b>	<b>6'750'000.00</b>
--	------------	---------------------

Bruttokosten Ereignisdokumentation	Fr.	1'000'000.00
------------------------------------	-----	--------------

./. Anteil Bund (50 %)	– Fr.	500'000.00
------------------------	-------	------------

<b>Anteil Kanton</b>	<b>Fr.</b>	<b>500'000.00</b>
----------------------	------------	-------------------

<b>Total Kantonsanteile</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'250'000.00</b>
-----------------------------	------------	---------------------

Der Bund leistet an die beitragsberechtigten Wiederherstellungskosten 35 % und an die Kosten der Ereignisdokumentation 50%.

Der ordentliche Kantonsanteil beträgt ohne Härtefallbeiträge 33 %.

d) Kantonsbeiträge an die Massnahmen für die Wanderwege (Tiefbauamt, TBA)

Bruttokosten	Fr.	1'125'000.00
--------------	-----	--------------

./. Anteil Gemeinden (60%)	– Fr.	675'000.00
----------------------------	-------	------------

<b>Anteil Kanton (40%)</b>	<b>Fr.</b>	<b>450'000.00</b>
----------------------------	------------	-------------------

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG. Soweit es sich um wasserbauliche Notmassnahmen im Sinne von Art. 40 Abs. 6 WBG handelt, ist der Regierungsrat für die Bewilligung der Ausgaben in delegierter Kompetenz zuständig. Bei den Ausgaben für die Schwemmholtzentfernung, die Notstandsarbeiten an den Kantonsstrassen und die Kantonsbeiträge an die Massnahmen für die Wanderwege handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. b, d und f FLG.

## 4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Produktgruppen:

09.09.9110 Kantonsstrassen  
 09.11.9130 Hochwasserschutz,  
 09.12.9140 Spezialprodukte  
 09.17.9100 Wasser und Abfall

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Ablösung mit Ausführungsbeschlüssen und entsprechenden Zahlungen, die nicht eingestellt sind.

Die Auszahlungen für die Wiederherstellungsmassnahmen erfolgen voraussichtlich in den Jahren 2011 und 2012 aus Rückstellungen für das Rechnungsjahr 2011.

Die Terminierung der Ausführungsarbeiten wird von verschiedenen Faktoren (Witterung etc.) abhängig sein wird. Die Auszahlungen werden über die folgenden Konten erfolgen:

<u>Konto</u>	<u>Budgetrubrik</u>	<u>Auszahlungsjahre</u>	<u>Betrag</u>
1579 314400	Arbeiten Dritter für Kantonsstrassenunterhalt Produktgruppe: Kantonsstrassen	2011–2012	Fr. 9'950'000.00
1579 362000	Betriebsbeiträge an Gemeinden Wasserbau Produktgruppe: Hochwasserschutz	2011–2012	Fr. 6'750'000.00
1579 318010	Dienstleistungen Dritter für Gutachten und Beratungen, Ereignisdokumentation Produktgruppe: Hochwasserschutz	2011–2012	Fr. 500'000.00
1579 362000	Betriebsbeiträge an Gemeinden Wanderwege Produktgruppe: Spezialprodukte	2011–2012	Fr. 450'000.00
24296 314500	Dienstleistungen Dritter Produktgruppe: Wasser und Abfall	2011–2012	Fr. 760'000.00
	<b>Total</b>		<b>Fr. 18'410'000.00</b>

### **Belastung der Rechnung 2011**

Der Kanton Bern ist gesetzlich verpflichtet, die durch das Hochwasser im Jahr 2011 zerstörte Infrastruktur wieder instand zu setzen und zu unterhalten. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten sind quantifizierbar. Die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 7 FLG für eine Rückstellung zulasten des Rechnungsjahres 2011 sind somit gegeben.

### **Nachkredit**

Der vorliegende Kredit wird einen Nachkredit für die Produktgruppe Kantonsstrassen erforderlich machen. Eine Kompensation innerhalb der BVE wird voraussichtlich möglich sein.

## **5 BEDINGUNGEN**

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

## 6 BEGRÜNDUNG

Die durch den starken Regen ausgelöste Schneeschmelze vom 11. Oktober 2011 führte zu extremen Abflussspitzen im Aarezufluss Brienersee, in der Lütschine sowie in der Kander und der Simme. Vorangegangen war dem Hochwasser ein Kälteeinbruch mit starken Schneefällen bis auf rund 1200 Meter über Meer. Der darauf folgende Wärmeinbruch mit sehr starkem Regen führte insbesondere bei der Kander zu einem Hochwasser, das die Werte von 2005 deutlich übertraf. Gemäss ersten Schätzungen muss rund 6800 m<sup>3</sup> Schwemmholz aus dem Briener- und dem Thunersee entfernt werden

Die Schäden an Strassen und Bächen sind gross und es mussten Sofortmassnahmen ergriffen werden. Insbesondere die Instandsetzung des Mitholztunnels und die wintersichere Zufahrt nach Kandersteg kosten ca. 6,5 Mio. Franken. Knapp 3,5 Mio. Franken müssen voraussichtlich für die übrigen Schäden im Bezirk Oberland Ost und West zur Wiederherstellung der Kantonsstrassen aufgewendet werden. Die wasserbaulichen Sofortmassnahmen laufen seit dem 12. Oktober auf Hochtouren. Im Kandertal sind die grössten Schäden im Umfang von 9 Mio. Franken zu verzeichnen. In den Lütschinentälern belaufen sich die Schäden nach ersten Schätzungen auf rund 7 Mio. und im Haslital betragen sie 2 Mio. Franken. Knapp 2/3 der Bruttokosten tragen der Bund und die betroffenen Gemeinden.

Hinzu kommen Schäden an diversen Wanderwegen von gesamthaft 1,1 Mio. Franken. An den Kosten der Wiederherstellung beteiligt sich der Kanton mit dem gesetzlich festgelegten Anteil von 40 %.

Die Kosten allfälliger Folgeprojekte für den Hochwasserschutz sind im vorliegenden Rahmenkredit nicht berücksichtigt, da deren Höhe heute nicht bekannt ist. Der beantragte Kredit wird ausschliesslich für Notstands- und Wiederherstellungsarbeiten verwendet.

**Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.**

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
An die Volkswirtschaftsdirektion  
An die Polizei- und Militärdirektion  
An die Finanzdirektion  
An die Finanzkommission  
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

